

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.032.169

Wien, am 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde haben am 11. Dezember 2025 unter der Nr. **4175/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreich sagt ja zur Chatkontrolle – wie war der Weisungsweg?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wer hat die Weisung für das Abstimmungsverhalten Österreichs in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 26. November 2025 erteilt?*
- *Auf welcher Ebene wurde diese Entscheidung getroffen (Minister:in, Kabinett, Sektionsebene)?*
- *Wann wurde diese Weisung erteilt und in welcher Form (schriftlich/mündlich)?*
- *Gibt es eine schriftliche Dokumentation dieser Weisung?*

Gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung erteilt das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Weisung für den Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter. Für den Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter am 26. November 2025 wurde die Weisung daher vor Sitzungsbeginn durch das Bundeskanzleramt schriftlich am 26. November 2025 übermittelt. Gegenständlicher

Verordnungsentwurf wurde als I-Punkt (Punkt ohne Aussprache) durch die EU-Mitgliedstaaten am 26. November 2025 angenommen.

Im Vorfeld der Weisungserstellung wurde durch das Bundesministerium für Inneres eine umfassende Koordinierung mit allen betroffenen Ressorts durchgeführt. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Der gesamte Prozess der Weisungserstellung wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

Zur Frage 5:

- *Wie wurde die bindende Stellungnahme des Nationalrats gem Art 23e B-VG vom 3. November 2022 bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt?*

Die bindende Stellungnahme gemäß Artikel 23e Absatz 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vom 3. November 2022 (8/SEU XXVII.GP) bezieht sich auf die sogenannte „Aufdeckungsanordnung“ (siehe Artikel 7ff des Verordnungsentwurfes der Europäischen Kommission). Österreich ist demnach verpflichtet, sich für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einzusetzen und ist dem stets nachgekommen.

Es konnte seit Vorlage des Verordnungsvorschlages kein mehrheitsfähiger Kompromiss unter den EU-Mitgliedstaaten gefunden werden. Die jeweiligen Positionierungen der EU-Mitgliedstaaten können den Berichten der Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung bzw. des Ausschusses der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter und des Rates, die dem Parlament vorliegen, entnommen werden.

Aufgrund dessen wurde die Vorgehensweise durch den dänischen Vorsitz neu überdacht, wobei insbesondere die gänzliche Streichung der Aufdeckungsanordnung vorgeschlagen wurde. Am 5. November 2025 fand diesbezüglich eine Orientierungsaussprache im Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter zu dieser Vorgehensweise statt. Der Weisungsprozess erfolgte auch in diesem Fall dem in der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4 dargelegten Weg, das heißt die Koordinierung der Position Österreichs oblag dem Bundesministerium für Inneres und die Übermittlung der Weisung oblag dem Bundeskanzleramt. Auch hier erfolgte von den betroffenen Ressorts kein Einwand.

Die Streichung der Aufdeckungsanordnung wurde von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter mitgetragen und die entsprechenden Änderungen wurden im Kompromisstext des Verordnungsvorschlags als allgemeine Ausrichtung und damit als Verhandlungsposition

für den Trilog vorgenommen. Dieser wurde in weiterer Folge von den EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter am 26. November 2025 bestätigt.

Im aktuellen Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde die Aufdeckungsanordnung ersatzlos gestrichen.

Der Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft entspricht aufgrund der Streichung der aus datenschutz- und grundrechtlicher Sicht bedenklichen Aufdeckungsanordnung der Stellungnahme des Nationalrates und wurde daher von Österreich unterstützt.

Zur Frage 6:

- *Wurde vor der Zustimmung eine rechtliche Prüfung durchgeführt, ob der aktuelle Verordnungsentwurf die Voraussetzungen der bindenden Stellungnahme – insbesondere die grundrechtskonforme Ausgestaltung – erfüllt?*
 - a. *Wenn ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung und durch wen wurde sie durchgeführt?*
 - b. *Wenn nein: Warum wurde keine solche Prüfung durchgeführt?*

Es wurde vor der Zustimmung eine rechtliche Prüfung der inhaltlich betroffenen Ressorts durchgeführt. Im Rahmen der Verhandlungen zur Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurden stets Stellungnahmen der betroffenen Ressorts nach umfassender Prüfung durch die zuständigen Fachexpertinnen und Fachexperten eingeholt und in die Ausarbeitung der österreichischen Position im Sinne der parlamentarischen Stellungnahme einbezogen.

Der aktuelle Verordnungsvorschlag begründet keine Überwachungspflicht für Online-Plattformbetreiber hinsichtlich der Inhalte ihrer Nutzer und Nutzerinnen. Auch eine vertrauliche, insbesondere Ende-zu-Ende verschlüsselte, Kommunikation im Internet ist weiterhin sichergestellt, sodass der Vorschlag den datenschutz- und grundrechtlichen Anforderungen entspricht.

Der aktuelle Verordnungsvorschlag erfüllt damit die Voraussetzungen der bindenden Stellungnahme des Nationalrates und konnte daher als Verhandlungsposition unterstützt werden.

Zur Frage 7:

- *Wurde der Nationalrat mit einer beabsichtigten Abweichung von der Stellungnahme nach Art 23e Abs 3 B-VG befasst?*
 - a. Wenn ja: Wann und in welcher Form?*
 - b. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Nein. Wie in der Beantwortung zur Frage 5 näher ausgeführt, wurde stets im Einklang mit der Stellungnahme nach Artikel 23e Absatz 3 B-VG gehandelt.

Gerhard Karner

